

## Abschluss der Personalratswahlen vor Ort

Nach der Durchführung der Wahlen, dem Auszählen und der Bekanntgabe der Wahlergebnisse beendet der Wahlvorstand seine Aufgabe mit der Einberufung der konstituierenden Sitzung des neugewählten Personalrates:

Nach Art 23 (2) BayPVG nimmt der Wahlvorstand unverzüglich nach Abschluss der Wahl

- öffentlich die Auszählung der Stimmen vor,
- stellt deren Ergebnis in einer Niederschrift fest und
- gibt es den Angehörigen der Dienststelle durch Aushang bekannt.

Dem Dienststellenleiter und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

### TERMIN

Spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag sind die Mitglieder des Personalrats durch den Wahlvorstand zur Vornahme der nach Art. 32 oder 33 vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen und die Wahlen durchzuführen.

Der Wahlvorstand leitet die Sitzung, bis der Personalrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter bestellt hat (Art 34 BayPVG). Damit endet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

Der Personalrat bildet aus seiner Mitte den Vorstand. Diesem gehört ein Mitglied jeder im Personalrat vertretenen Gruppe an. Frauen und Männer sollen dabei gleichermaßen berücksichtigt werden. Die Vertreter jeder Gruppe wählen das auf sie entfallende Vorstandsmitglied und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Personalrat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl aus den Mitgliedern des Vorstands einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Dabei sind die Gruppen zu berücksichtigen, denen der Vorsitzende nicht angehört, es sei denn, dass die Vertreter dieser Gruppe darauf verzichten (Art 32 BayPVG).

Hat der Personalrat drei oder mehr Mitglieder, ist von den Vertretern der stärksten Gruppe im Personalrat ein weiteres Mitglied als stellvertretender Vorsitzender in den Vorstand zu wählen; bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los. Hat der Personalrat elf oder mehr Mitglieder, so wählt er aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit daneben ein weiteres Mitglied in den Vorstand.

Üblicherweise gab es für die Wahl zum örtlichen Personalrat keine konkurrierenden Listen wie bei der HPR-Wahl. Falls schon, ist Art. 33 BayPVG zu beachten: Sind Mitglieder des Personalrats aus Wahlvorschlagslisten mit verschiedenen Bezeichnungen gewählt worden und sind im Vorstand Mitglieder aus derjenigen Liste nicht vertreten, die die zweitgrößte Anzahl aller von den Angehörigen der Dienststelle abgegebenen Stimmen erhalten hat, so ist das weitere Vorstandsmitglied aus dieser Liste zu wählen.

## Konstituierende Sitzung des örtlichen Personalrates

(Nach der Änderung des Art. 33 BayPVG (Gesetz vom 24.12.2005, GVBl S. 687/688)

In der vom Wahlvorstand einberufenen Sitzung bestellt der örtliche Personalrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter, der die Vorstandswahlen im Personalrat durchführt.

In der konstituierenden Sitzung ist daher wie folgt vorzugehen:

1. Die Gruppen der Beamten und der Arbeitnehmer wählen in getrennten Wahlgängen die/den jeweilige Gruppenvorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Gruppenvorsitzende/n (das auf sie entfallende Vorstandsmitglied und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied - Art. 32 Abs. 1 Satz 4 BayPVG)

Diese Wahl kann offen, z.B. durch Handaufheben erfolgen, wenn die jeweilige Gruppe nicht ein anderes Wahlverfahren beschließt.

Hat der Personalrat drei oder mehr Mitglieder, so ist von der **stärksten Gruppe** – in der Regel die Gruppe der Beamten - ein weiteres Mitglied als **stellvertretende(r) Vorsitzende(r)** in den Vorstand zu wählen. Es sind ausschließlich die Mitglieder dieser Gruppe wahlberechtigt.

Der Personalrat wird damit **zwei** stellvertretende Vorsitzende haben.

2. Die **stärkste Gruppe** wählt ein weiteres **Vorstandsmitglied** als stellvertretende(n) Vorsitzende(n) (Art. 33 Satz 1 BayPVG). Dies kann – muss aber nicht - auch ein bereits zum stellvertretenden Vorstandsmitglied gewähltes Mitglied der Gruppe sein. Damit ist der Vorstand gebildet

3. Der gesamte Personalrat wählt dann **aus den Mitgliedern des Vorstands** (nur diese sind wählbar – mit Ausnahme der/des bereits gewählten stellv. Vorsitzenden) **eine(n) Vorsitzende(n)** und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Der Personalrat hat daher zwei stellvertretende Vorsitzende.

Auszug aus dem BayPVG – Änderungen vom 24.12.05 hervorgehoben:

### **Art. 32 Vorstand, Vorsitzender**

*(1) Der Personalrat bildet aus seiner Mitte den Vorstand. Diesem gehört ein Mitglied jeder im Personalrat vertretenen Gruppe an. Frauen und Männer sollen dabei gleichermaßen berücksichtigt werden. Die Vertreter jeder Gruppe wählen das auf sie entfallende Vorstandsmitglied und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.*

*(2) Der Personalrat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl aus den Mitgliedern des Vorstands einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Dabei sind die Gruppen zu berücksichtigen, denen der Vorsitzende nicht angehört, es sei denn, dass die Vertreter dieser Gruppe darauf verzichten.*

*[...]*

### **Art. 33 Erweiterter Vorstand**

*Hat der Personalrat drei oder mehr Mitglieder, ist von den Vertretern der stärksten Gruppe im Personalrat ein weiteres Mitglied als stellvertretender Vorsitzender in den Vorstand wählen; bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los. [...]*

Beispiel aus der Praxis bei 5 Mitgliedern des Personalrates:

Der örtl. Personalrat besteht aus 4 Beamtinnen bzw. Beamten und 1 Vertreterin der Arbeitnehmer.

Die Vertreterin der Arbeitnehmer ist automatisch Gruppenvorsitzende und Mitglied im Vorstand.

Die Gruppe der Beamten wählt die/den Gruppenvorsitzende/n.

Die Gruppe der Beamten wählt die/den stv. Gruppenvorsitzenden

Die Gruppe der Beamten wählt die/den stv. Personalratsvorsitzenden gem. Art 33 Satz 1 BayPVG (dies kann auch die/der stv. Gruppenvorsitzende sein)

Die beiden Gruppenvorsitzenden und die/der stv. Vorsitzenden gem. Art 33 Satz 1 bilden den Vorstand des Personalrates.

Die Mitglieder des Personalrates wählen die/den Gruppenvorsitzenden der Beamten bzw. Arbeitnehmer zur/zum Vorsitzenden des Personalrates.

Die Mitglieder des Personalrates wählen die/den Gruppenvorsitzenden der Beamten bzw. Arbeitnehmer zur/zum stv. Vorsitzenden des Personalrates.

Üblicherweise ergibt sich folgende Konstellation:

A Gruppenvorsitzende Arbeitnehmer, stv. Vorsitzende Personalrat

B: Gruppenvorsitzende/r Beamte, Vorsitzende/r Personalrat

C: stv. Gruppenvorsitzende/r Beamte, stv. Vorsitzende/r (Art 33 Satz 1)

D: Gruppenmitglied Beamte

E: Gruppenmitglied Beamte

Man kann aber auch D zur/zum stv. Vorsitzenden gem. Art 33 Satz 1 wählen. Dann besteht der Vorstand des Personalrates aus 4 Personen.

20.10.10

W.Bertl

### **Freistellungen für den örtlichen Personalrat**

Eine der ersten Aufgaben des neugewählten Personalrates ist die Beschlussfassung über die Verteilung der Freistellungsstunden für das kommende Schuljahr. Abhängig von der Zahl der Beschäftigten (hierzu zählen ALLE beschäftigten, auch die Beurlaubten) hat das KM die Zahl der Freistellungen ab 2011 erhöht:

Beschäftigte	NEU
1-29	1 WStd.
30-59	2 WStd.
60-99	3 WStd.
100-149	4 WStd.
150-199	5 WStd.

das Ergebnis des Beschlusses ist möglichst umgehend der Schulleitung für die Unterrichtsplanung mitzuteilen.

17.5.11

W. Bertl